

nötigenfalls zu erzwingen (§ 9 Abs. 4 EheVO), müßte er bis zur Vollziehung dieser Maßregel den Unterhalt weiter in Geld leisten. Nur wenn der betreffende Elternteil in einer nach § 1612 Abs. 2 BGB zulässigen Form eine Bestimmung über die Gewährung des Un-

terhalts träfe, wäre er befreit, so z. B. wenn das volljährige unterhaltsberechtigte Kind den Unterhalt nicht in der bestimmten Form entgegenzunehmen bereit wäre. Ein solcher Fall liegt jedoch in diesem Prozeß nicht vor.

diushumsehu,

Prof. Dr. med. Otto Prokop: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.

VEB Verlag Volk und Gesundheit, Berlin 1960. XX/612 Seiten mit 612 Abbildungen; Ganzleinen; Preis: 75 DM.

Das vorliegende Werk, das einzige moderne und umfassende Lehrbuch der gerichtlichen Medizin in der Deutschen Demokratischen Republik, schließt eine empfindliche Lücke. Der Verfasser, der Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin an der Humboldt-Universität Berlin ist, wurde u. a. für diese Arbeit mit dem Nationalpreis zweiter Klasse ausgezeichnet.

Das Lehrbuch wurde vornehmlich für Studenten und Ärzte geschrieben, die sich über den heutigen Stand der gerichtlichen Medizin informieren wollen. Es ist jedoch auch ein unerläßliches Nachschlagewerk für Juristen, das vor allem für Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane wichtige Arbeitsanleitungen und Hinweise enthält. Insbesondere verdient das ausgezeichnete Bildmaterial hervorgehoben zu werden, das in diesem Umfang bisher in keinem einschlägigen Werk zu finden ist.

So geben z. B. die Abbildungen über die Leichenfäulnis und den Tierfraß an der menschlichen Leiche wertvolles Vergleichsmaterial für die Auffindung von Leichen. Eine umfangreiche Tabelle vermittelt einen Überblick über Tierart, typische Fraßspuren, Bevorzugung bestimmter Körperteile, Vortäuschung von Verletzungsspuren und nennt die einschlägige Literatur. In einem anderen Kapitel werden medizinische und kriminalistische Hinweise gegeben, die eine Bestimmung der Todeszeit im konkreten Fall unterstützen können.

Besondere Formen der Leichenveränderung — Fettwachs- und Mumifikation. — werden in einem Kapitel ausführlich dargelegt. Die Kenntnis dieser Fakten bewahrt vor Fehlschlüssen bei der Leichenauffindung. Auch die Unterscheidung von Verletzungen, die zu Lebzeiten, und solchen, die nach dem Tode entstanden sind, wird im Kapitel „Die vitale Reaktion“ sorgfältig behandelt und mit Bildmaterial belegt.

Für Mitarbeiter der Sicherheits- und Justizorgane ist das Kapitel „Der gewaltsame Tod“ von großer Wichtigkeit. Zahlreiche Abbildungen zeigen z. B. den Strangmarkenverlauf beim sog. typischen und atypischen Erhängen beim Selbstmord im Unterschied zum Erdrosseln beim Mord und Selbstmord sowie die typischen äußerlichen Veränderungen beim Erwürgen. Sehr instruktiv sind ferner die Aufnahmen von Schiffsschraubenverletzungen; ihre Kenntnis verhindert irrtümliche Schlußfolgerungen bei der Bergung von Wasserleichen. Ebenso wichtig ist der Abschnitt „Tod durch Hitze, Verbrennung bzw. hohe Temperaturen und durch Kälte“. Nicht wenige anfängliche Fehlschlüsse am Tatort lassen sich vermeiden, wenn die Mitarbeiter der Untersuchungsorgane z. B. die typische Fechterstellung bei Brandleichen oder das Aufreißen der Haut und Muskulatur sowie der Gelenkkapseln an den durch Brandeinwirkung gebeugten Gelenken kennen.

Der Abschnitt „Über Verletzungen durch scharfe und stumpfe Gewalt“ enthält wertvolles vergleichendes Bildmaterial über Schnitt- und Stichwunden, Beiliebe, Hammerschläge u. ä. bei Selbstmord und Tötung durch fremde Hand.

Wie bedeutungsvoll in zahlreichen Fällen eine sorgfältige Untersuchung der Kleidung sowie deren Sicherung ist, ergibt sich aus den Abschnitten über den tödlichen Verkehrsunfall (Reifenabdrücke, Lackbestandteile usw.) und über Schußverletzungen (Nachweis des Pulverschmauches, Sicherung des Einschusses, Probleme des relativen oder absoluten Nahschusses), sowie u. a.

aus dem Kapitel „Fragen der Identifikation, forensische Spurenkunde“ (Blutgruppennachweis aus Blutspuren, Kot usw., Spermanachweis und vieles andere).

Von Wichtigkeit dürfte auch die Zusammenstellung aller in der Bevölkerung als Abtreibungsmittel geltenden und benutzten Instrumente (mechanische Abtreibungsmittel) und der noch viel zahlreicheren sog. inneren Abtreibungsmittel sein. Ein Übersehen solcher Gegenstände und Medikamente am Tatort wird dadurch vermieden.

Im Lehrbuch werden ferner ausführlich behandelt und durch instruktives Bildmaterial belegt: Abtreibung und Auffindungssituation, Sittlichkeitsverbrechen, Unglücksfälle bei autoerotischer Betätigung, Leichenzerstückelung und Leichenbeseitigung.

Das umfangreiche 10. Kapitel ist forensischen Paternitätsfragen, den menschlichen Blutgruppen und verwandten Fragen gewidmet. Zeugungsfähigkeit und ihre Untersuchung, Tragezeitgutachten und erbbiologische Untersuchungen werden hier eingehend dargestellt. Den neuesten Stand der Wissenschaft vermittelt der Verfasser auf seinem Spezialgebiet „Die menschlichen Blutgruppen“. Beim Studium dieses Abschnitts wird deutlich, welche ungeheuer großes Zahlenmaterial jedem Vaterschaftsausschluß durch Blutgruppenuntersuchung zugrunde liegt und welche Möglichkeiten eine Blutgruppen- und Blutfaktorenuntersuchung heute bereits bietet. Häufig werden von den Blutgruppengutachtern leider nicht alle Möglichkeiten genutzt, so daß dann später Nachuntersuchungen durchgeführt werden müssen. Eine entsprechende Anordnung von seiten der Gerichte, z. B. die Faktoren P, C^w, Keil, die Haptoglobine und die Gm-Gruppen in die Untersuchung einzubeziehen, könnte der Beseitigung dieses Zustandes dienlich sein.

Die Abhandlungen über den Alkohol und über Vergiftungen erläutern u. a. die Bedeutung der richtigen und sofortigen Spurensicherung, der Art der Aufbewahrung und Verpackung bei Versendung und der in vielen Fällen notwendigen sofortigen Untersuchung sowie der eindeutigen Beschriftung. So sollte z. B. nach jedem Verkehrsunfall darauf geachtet werden, daß auch einem Schwerverletzten nach der Einlieferung in ein Krankenhaus sofort eine Blutprobe zur Untersuchung auf Alkohol entnommen wird. Die Anordnung, bei der Sektion des zwei oder drei Tage nach dem Unfall Verstorbenen eine Blut- und Urinalkoholbestimmung durchzuführen, kommt zu spät. Im Gutachten kann dann nur noch festgestellt werden, daß die Frage, ob zum Zeitpunkt des Unfalls eine alkoholische Beeinflussung vorgelegen hat, infolge des mehrtägigen Überlebens des Betroffenen nicht mehr geklärt werden kann. Im Kapitel 15 werden die wichtigsten Gifte und ihre Nachweismethoden, also die forensische Toxikologie, in Grundzügen behandelt. Ein Anhang beschäftigt sich mit der Fotografie und Befunddokumentation in der gerichtlichen Medizin. Auf insgesamt 53 Seiten wird eine umfangreiche Übersicht über die Literatur auf dem Gebiet der gerichtlichen Medizin gegeben.

Das Lehrbuch zeichnet sich dadurch aus, daß es nicht die „Sonderfälle“ in den Vordergrund stellt, sondern das Typische beschreibt und abbildet. Es vermittelt Staatsanwälten, Mitarbeitern der Kriminalpolizei, Richtern und Rechtsanwälten die neuesten Grundkenntnisse auf dem Gebiet der gerichtlichen Medizin und sollte ihnen daher als ständiges Nachschlagewerk dienen. So ist dieses Werk zugleich ein Beitrag zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Funktionären der Justiz- und Sicherheitsorgane und den Instituten für gerichtliche Medizin an den Universitäten.

Dr. med. Christiane Kerde, Berlin